

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Rahmen-Überwachung (AVV Rüb) geändert

(mm) Mit der Zweiten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Rahmen-Überwachung - AVV Rüb vom 14.08.2013 (BAZ AT 20.08.2013 B2) hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) u.a. die risikoorientierte Futtermittelkontrolle in die AVV Rüb integriert. Damit wurde eine Forderung der gemeinsamen Erklärung der Sonderkonferenz der VSMK und AMK „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“ vom 18.01.2011 erfüllt. Die Kontrollhäufigkeit der Futtermittelbetriebe richtet sich künftig in gleicher Weise wie bei Lebensmitteln, nach der Einstufung in Risikobetriebsarten. Die Beurteilung des Risikos muss systematisch erfolgen und sie muss den Anforderungen entsprechen, die neu in der AVV als Anlage 1 a aufgeführt sind. Beispielhaft wird dazu ein Modell zur Bewertung des individuellen betriebsspezifischen Risikos eines Futtermittelunternehmens beschrieben. Danach wird das betriebsspezifische Gesamtrisiko als Gesamtpunktzahl in einer Skala von 0 bis 250 ermittelt. Zusätzlich enthält die geänderte AVV ein Kontrollprogramm Futtermittel. Hierzu ist die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen zwischen den Ländern abzustimmen. Geregelt werden der Inhalt und die Anzahl der Inspektionen und die Aufteilung der Proben auf Futtermittelarten auf die einzelnen Bundesländer. Weiterhin wird bestimmt, wie die Einzelbestimmungen auf die einzelnen Analyseparameter auf die Länder zu verteilen sind und welche Kontrollen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Überwachung von Futtermitteln im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen durchgeführt werden. Das Kontrollprogramm Futtermittel wird vom BVL in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt. Als Bestandteil des Kontrollprogramms kommt noch ein nationales mehrjähriges Programm zur Kontrolle von Pflanzenschutzmittelrückständen in Futtermitteln hinzu. Hinzuweisen ist zudem auf die Änderung in § 8 AVV Rüb (Grundsätze der amtlichen Probenahme und Probenuntersuchung). Hier ist durch die Streichung des Wortes „soll“ klargestellt worden, dass es sich bei der vorrangigen Kontrolle im Sitzland des Herstellers bzw. Einführers um ein allgemeines und unterschiedslos zu beachtendes Kontrollprinzip handelt. Die Änderungen traten zum 21.08.2013 in Kraft.

Änderung des Öko-Landbaugesetzes

(mm) Das Zweite Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes vom 07.09.2013 wurde im BGBl. I S. 3563 vom 13.09.2013 veröffentlicht. Mit dem Gesetz soll die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die klare rechtliche Verankerung der Kontrollstellen im Öko-Landbaugesetz und die Festlegung von Parametern für die Veröffentlichung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Unternehmensverzeichnisses im Internet durchgesetzt werden. In § 4 wurde neu ein Absatz 6 eingefügt, der der zuständige Behörde des Landes bei der Feststellung von Tatsachen, die den Entzug der Zulassung der Kontrollstelle oder die Verknüpfung der Zulassung mit Nebenbestimmungen begründen können, ein sofortiges Vorgehen gegen die Kontrollstelle - bis zum Verbot der Kontrolltätigkeit, ohne das Entzugsverfahren bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung abwarten zu müssen - ermöglicht. Das Änderungsgesetz zur Änderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 01.12.2013 in Kraft.

Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

(mm) Die Begrifflichkeiten in den weinrechtlichen Verordnungen werden mit der Zweiten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung (BGBl. I S. 3862 vom 30.10.2013) an die neuen Definitionen des Weingesetzes angepasst. Dies betrifft vor allem die erforderlich gewordene Streichung der Angabe „b.A.“ bei Qualitätswein und die daraus folgenden Differenzierungen zwischen Qualitätswein und anderen Weinerzeugnissen. Es wird entsprechend der Änderung im Weingesetz nicht mehr zwischen „vorhandenen und potenziellen“ Alkoholgehalt unterschieden. Die neue Ermächtigung in § 22 Absatz 2 Nummer 2 Weingesetz aufgreifend wird mit der Änderungsverordnung geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Herstellung von Landwein außerhalb des bestimmten Landweingebiets zulässig ist. Ebenso wird klargestellt, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) neben den Anträgen auf Eintragung neuer geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen auch für die Änderung der dafür eingetragenen Produktspezifikationen zuständig ist. Die Verwahrung vorschriftswidriger Erzeugnisse wird wieder unter

Strafe gestellt werden. Vor dem Hintergrund sachlich unverändert gebliebenen Gemeinschaftsrechts wird dadurch zur Erhöhung der Lebensmittelsicherheit im Weinsektor beigetragen. Im Rahmen der fortschreitenden Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe wird bestehendes EU-Richtlinienrecht zunehmend durch EU-Verordnungsrecht abgelöst. Dies erfordert eine Anpassung der Weinverordnung (Wegfall der Anlagen 2 bis 4 und 6) und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung. Die Verordnung ist am 31.10.2013 in Kraft getreten.

Drei Verordnungen an europäisches Recht angepasst

(mm) Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 23.10.2013 (BGBl. I S. 3889 vom 30.10.2013) erfolgten folgende Änderungen:

Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV): Umsetzung der Richtlinie 2012/12/EU über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse in deutsches Recht. Änderungen ergeben sich vor allem hinsichtlich der Anforderungen an die Herstellung von Fruchtsaft, Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat und Fruchtnektar sowie Änderungen hinsichtlich der Kennzeichnung. Die mit der Verkehrsbezeichnung verbundenen Anforderungen an die Herstellung befinden sich in der neu gefassten Anlage 1. Weiterhin wurde bspw. die Kennzeichnungspflicht in Bezug auf den Zuckerzusatz bei Fruchtsäften gestrichen. Der Zusatz von Zucker zu Fruchtsäften ist nach den neuen Regelungen grundsätzlich nicht mehr zulässig, so dass die Kennzeichnungsregelung keine Anwendung mehr findet. Gemäß den Übergangsvorschriften durften Erzeugnisse nur bis 27.10.2013 hergestellt und gekennzeichnet werden. Ein Inverkehrbringen ist noch bis 28.04.2015 möglich.

Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV): Anpassung der Verordnung an die unmittelbar geltenden EU-Rechtsvorschriften: Verordnung (EG) Nr. 1170/2009 mit Listen von Vitaminen und Mineralstoffen, die Lebensmitteln zugesetzt bzw. bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen; Verordnung (EU) Nr. 1161/2011 LMIV und Verordnung (EU) Nr. 231/2012 Spezifikationen über Lebensmittelzusatzstoffe. Zudem werden Verstöße gegen bestimmte Kennzeichnungsvorschriften für Nahrungsergänzungsmittel und Verstöße gegen die Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln bewehrt und nicht mehr erforderliche Übergangsvorschriften gestrichen.

Diätverordnung (DiätV): Die Verordnung wurde hinsichtlich der Reinheitskriterien für bestimmte Stoffe an die Verordnung (EG) Nr. 953/2009 über Stoffe, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen, angepasst.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde ermächtigt die geänderten Wortlaute der betreffenden Verordnungen im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Die Änderungen gelten seit dem 31.10.2013.

Weniger Antibiotika in der Tierhaltung: Novelliertes Arzneimittelgesetz verkündet

(mm) Das 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle) ist am 16.10.2013 im Bundesgesetzblatt I S. 3813 verkündet worden. Es wird am 01.04.2014 in Kraft treten. Ziel der 16. AMG-Novelle ist es, den Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung deutlich zu minimieren. Sie gibt den Tierhaltern die Möglichkeit, den Antibiotikaeinsatz kritisch zu überprüfen und - wo notwendig - zu reduzieren. Die Länderbehörden der Tierarzneimittelüberwachung erhalten deutlich mehr Kontrollbefugnisse. Das neue Gesetz enthält innovative Regelungen. Erstmals wird eine systematische flächendeckende Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in Betrieben, die Rinder, Schweine, Hühner und Puten zur Mast halten, über den Indikator Therapiehäufigkeit angegangen. Die Erfassung und Messung dieses Indikators läuft als permanenter Prozess. Indem Handlungsverpflichtungen bei Überschreiten bestimmter Kennzahlen ausgelöst werden, soll er die Minimierung auf das therapeutisch unerlässliche Mindestmaß bewirken. Die neuen Regelungen ermöglichen den Überwachungsbehörden, die Therapiehäufigkeit mit Antibiotika in einem Betrieb zu beurteilen und mit anderen Betrieben zu vergleichen. Auf dieser Grundlage kann der Tierhalter zu erforderlichen Prüfungen und Maßnahmen verpflichtet werden - auch im Zusammenwirken mit dem Tierarzt und der Überwachungsbehörde.

Änderung der Gegenproben-Verordnung und der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung

(mm) Seit dem 01.01.2010 werden Akkreditierungen als hoheitliche Aufgabe des Bundes von einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle, der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) durchgeführt. Im Widerspruch hierzu sehen die Gegenproben-Verordnung (GPV) und die Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung (PrüflabV) noch eine Akkreditierung von Gegenprobenlaboratorien durch andere Stellen vor. Zudem gehen GPV und PrüflabV trotz der mittlerweile gesetzlich vorgeschriebenen umfassenden Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Normen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens - zumindest implizit - davon aus, dass zusätzlich zur Akkreditierung noch eine Anerkennung von Laboratorien durch die zuständige Landesbehörde erforderlich ist. Mit der Verordnung zur Änderung der Gegenproben-Verordnung und der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung erfolgte die Anpassung der genannten Verordnungen an die Vorgaben des Akkreditierungsstellengesetzes und die Klarstellung der alleinigen Zuständigkeit der nationalen Akkreditierungsstelle für die Akkreditierung von Gegenprobenlaboratorien im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (BGBl. I S. 3918 vom 11.11.2013). Die Änderungen traten am 12.11.2013 in Kraft.

Daten zur Lebensmittelüberwachung 2012

(mm) Am 12.11.2013 veröffentlichte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) den Bericht zur amtlichen Lebensmittelkontrolle des Jahres 2012. Demnach wurden insgesamt 881.406 Kontrollbesuche in 529.969 Betrieben durchgeführt. Die Gesamtzahl der registrierten Betriebe, die der Lebensmittelüberwachung unterliegen, liegt bei 1,22 Millionen. Damit wurde fast die Hälfte aller Betriebe (43,4 Prozent) in Deutschland kontrolliert, die Lebensmittel herstellen, bearbeiten oder verkaufen. Besonders hoch war die Kontrolldichte in der Gastronomie - hier wurde mehr als jeder zweite Betrieb kontrolliert. Bei 26 Prozent (rund 138.000 Betrieben) wurden Verstöße festgestellt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Die Beanstandungsquote war bei Dienstleistungsbetrieben - Gastronomie und andere Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung - sowie kleinen Herstellern, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen, mit 30 bzw. 31 Prozent am höchsten. Die weitaus größte Zahl der Beanstandungen betrafen mit 52 Prozent - wie auch schon in den Vorjahren - die allgemeine Betriebshygiene, gefolgt von Mängeln im Hygienemanagement (25 Prozent) der Betriebe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung (18 Prozent) der Lebensmittel. -

Im Jahr 2012 haben die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Bundesländer 395.386 Proben untersucht. Davon entfielen 97,5 Prozent der Proben (385.366 Proben) auf Lebensmittel einschließlich Zusatzstoffe; der restliche Probenanteil 2,5 Prozent (10.020 Proben) entfielen auf Bedarfsgegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt. 12 Prozent der Proben (48.518 Proben) wurden beanstandet. Die mit Abstand höchste Beanstandungsquote von 20,3 Prozent wiesen 2012 „Lebensmittel für besondere Ernährungsformen“ auf (dazu gehören Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Mittel), gefolgt von den drei Produktgruppen „alkoholische Getränke (außer Wein)“, „Zuckerwaren“ sowie „Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus“ (16 bis 18 Prozent). Diese Lebensmittelgruppen führten bereits in den Vorjahren die Liste der am häufigsten beanstandeten Produktgruppen an.

In den Produktgruppen „Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee“, „Zusatzstoffe“, „Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren“ sowie „Obst und Gemüse“ gab es wenige Beanstandungen (unter 10 Prozent). Besonders positiv fiel die Lebensmittelgruppe „Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren“ im 5-Jahres-Vergleich auf. Hier waren die Beanstandungsraten stark rückläufig. Diese sind von über 11 Prozent im Jahr 2008 auf 6,7 Prozent im Jahr 2012 gefallen. Die Hälfte der beanstandeten Proben verstieß gegen Vorschriften der „Kennzeichnung und Aufmachung“. 18 Prozent der Proben wiesen mikrobiologische Verunreinigungen und 11 Prozent Mängel in der Zusammensetzung auf. Die Beanstandungsquote von Gegenständen und Materialien mit Lebensmittelkontakt ist von 16 Prozent im Jahr 2011 auf 13 Prozent im Jahr 2012 gefallen. Wie bei den Lebensmitteln liegen auch hier bei 55 Prozent der Verstöße Kennzeichnungs- und Aufmachungsmängel vor. In 39 Prozent der Fälle erfolgte eine Beanstandung aufgrund der Zusammensetzung. Der ausführliche Bericht ist auf der Homepage @ www.bvl.bund.de zu finden.

"Regionalfenster" für Lebensmittel sorgt ab 2014 bundesweit für mehr Transparenz

(mm) Ab Januar 2014 können Verbraucher mit dem "Regionalfenster" auf einen Blick erkennen, welche Lebensmittel tatsächlich aus der auf der Verpackung angegebenen Region kommen. Damit erhalten Verbraucher eine bundesweit einheitliche und verlässliche Kennzeichnung für regionale Produkte. Vorausgegangen ist eine Testphase in diesem Jahr. Das Regionalfenster soll zur Internationalen Grünen Woche 2014 bundesweit und auf breiter Ebene eingeführt werden. Regionalität bei Lebensmitteln ist gefragt wie selten zuvor. Dies bestätigt eine Befragung des Marktforschungsinstitutes "konkret" von über 2.000 Verbrauchern. Demnach bevorzugen über 75 Prozent der Verbraucher regionale Lebensmittel. Rund 70 Prozent sind zudem bereit, dafür einen höheren Preis zu bezahlen.

Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung der Kooperationspartner in Berlin teilte Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner mit, dass das Regionalfenster den Praxistest erfolgreich bestanden hätte. Sowohl bei den Verbrauchern, als auch beim Handel ist die neue Kennzeichnung gut angekommen. Damit hat das neue Zeichen beste Chancen sich durchzusetzen. Der Verbraucher erkennt mit einem Blick, welche Bestandteile eines Produktes 'regional' sind. Sie ist zudem zuversichtlich, dass die Verbraucher dieses Label schnell annehmen und dass in Kürze weitere Hersteller und Händler nachziehen werden. Mit den Handelsunternehmen EDEKA, EDEKA Südwest, REWE und tegut hat der Trägerverein des Regionalfensters bereits die ersten Lizenznehmer gewinnen können. Der Trägerverein "Regionalfenster" war im August 2012 auf Initiative von Bundesverbraucherministerin Aigner gegründet worden. Die Mitglieder repräsentieren die gesamte Wertschöpfungskette. Der Verein vergibt das Regionalfenster nach klar festgelegten Kriterien.

80 Prozent finden das Regionalfenster verständlich und informativ

Von Januar bis April 2013 waren in Deutschland bereits rund 150 Lebensmittel mit dem Regionalfenster in bundesweit fünf Testregionen erhältlich. Wissenschaftlich begleitet wurde diese Testphase durch die Universität Kassel. Wesentliche Erkenntnisse lieferte eine Befragung der Verbraucher und der teilnehmenden Handelspartner. Demnach bewerteten 80 Prozent der befragten Verbraucher das Regionalfenster positiv und würden eine Einführung dieser Kennzeichnung begrüßen. Ebenfalls 80 Prozent der Befragten bezeichneten es als verständlich, gut lesbar, übersichtlich und informativ. Auch die Händler betonten die Klarheit, Einfachheit und Übersichtlichkeit der Kennzeichnung. Bemerkenswert ist, dass in knapp der Hälfte der Testmärkte eine Umsatzsteigerung bei regionalen Produkten zu verzeichnen war.

Mehrstufiges Kontroll- und Sicherungssystem

Anders als bei einer Vielzahl ungenauer Werbebezeichnungen erkennt der Verbraucher beim Regionalfenster künftig unmittelbar, aus welcher Region die Rohstoffe stammen und wo sie verarbeitet wurden. Demnach muss die Hauptzutat nachweislich aus der angegebenen Region stammen. Durch ein neutrales und mehrstufiges Kontroll- und Sicherungssystem wird gewährleistet, dass es sich nicht um eine Mogelpackung handelt und die Angaben zur Region, zu den Zutaten und dem Ort der Verarbeitung verlässlich sind.

Regionalfenster kann Vorreiter für eine EU-weite Regelung sein

Das Regionalfenster ist eine freiwillige Kennzeichnung. Damit erhalten die Verbraucher in Deutschland schon jetzt eine wichtige Orientierung. Zugleich kann das Regionalfenster wichtige Impulse für eine europaweit verpflichtende Kennzeichnung geben. Die ab 13.12.2014 geltende Lebensmittelinformations-Verordnung enthält einen entsprechenden Prüfauftrag an die EU-Kommission. In einem ersten Schritt hat die Kommission angekündigt, bis Herbst 2013 einen Bericht zur verbesserten Herkunftskennzeichnung für verarbeitete Fleischprodukte vorzulegen. In einem weiteren Schritt soll auch die Praktikabilität einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung für verarbeitete Produkte generell geprüft werden. Die Bundesregierung setzt sich für eine europaweit verpflichtende Herkunftskennzeichnung ein. Eine verpflichtende Kennzeichnung nur für deutsche Produkte und Unternehmen wäre EU-rechtlich nicht zulässig (@ www.bmelv.de).

Entschließung des Bundesrates zur Kennzeichnung von Lebensmitteln für Vegetarier oder Veganer

(mm) Der Bundesrat hat am 20.09.2013 (Drucksache 573/13) beschlossen die Bundesregierung zu bitten, bei der EU-Kommission darauf hinzuwirken, dass der angekündigte Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zur Information der Verbraucher über Lebensmittel zeitnah erlassen wird. Insbesondere soll sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Definitionen, die der Information über die Eignung eines Lebensmittels für Vegetarier oder Veganer dienen, festgelegt werden. Zur Vorbereitung des vorgenannten Durchführungsrechtsaktes wird die Bundesregierung außerdem gebeten, unter Einbeziehung der Länder einen Vorschlag für eine Definition der Begriffe zu erarbeiten, der der Kommission zugeleitet werden soll. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten sich für eine nationale Regelung ergeben, bis der benannte Durchführungsrechtsakt in Kraft tritt. Begründet wird diese Entschließung damit, dass die derzeitigen Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln es dem Verbraucher nicht ermöglichen, sich über tierische Bestandteile bzw. Inhaltsstoffe in Lebensmitteln zu informieren. Gesundheitlichen, ethischen oder religiösen Aspekten kann beim Konsum von Lebensmitteln somit nicht nachgekommen werden. Zudem sind Begriffe wie vegetarisch oder vegan nicht gesetzlich bestimmt. Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verpflichtet die Kommission jedoch, Durchführungsrechtsakte über freiwillig bereitgestellte Informationen, etwa über die Eignung von Lebensmitteln für Vegetarier oder Veganer zu erlassen. Damit soll gewährleistet werden, dass Informationen für die Verbraucher nicht irreführend, zweideutig oder verwirrend sind. Es ist aber nicht festgelegt, wann eine solche Maßnahme spätestens zu verabschieden ist.

Bundesrat besteht auf Änderungen bei amtlichen Kontrollen

(mm) In seiner zweiten Stellungnahme vom 11.10.2013 (Drucksache 412/13) zu dem betreffenden Kommissionsvorschlag (Verordnung über amtliche Kontrollen) bekräftigte die Länderkammer ihre schon im Juli 2013 erhobene Kritik an der geplanten Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verordnung, zum Beispiel um die Bereiche Pflanzenschutzmittel, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial einschließlich forstliches Material, Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowie Anwendung von GMO in geschlossenen Systemen. Ergänzend zu seiner vorherigen Stellungnahme forderte der Bundesrat die Bundesregierung jetzt auf, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass von einer vollständigen Verlagerung sämtlicher Kontrollvorschriften für den Ökolandbau in die Kontrollverordnung abgesehen werde und die speziellen Vorgaben zu den Kontrollen im Ökolandbau auch weiterhin im speziellen EU-Fachrecht verbleiben. Zudem bestehen die Länder darauf, dass die geltende Regelung einer fakultativen Gebührenerhebung zur Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten in eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gebührenerhebung bei Regelkontrollen umgewandelt wird. Die geplante Ausnahmeregelung für Kleinunternehmen geht dem Bundesrat dagegen zu weit, denn er befürchtet massive Einnahmeausfälle. Die separate Regelung der Gebühren für Einfuhrkontrollen sollte seiner Ansicht nach beibehalten werden. Abgelehnt wird von der Länderkammer angesichts des damit verbundenen Aufwandes die vorgesehene vollständige Transparenz hinsichtlich der Gebührenerhebung und -verwendung. Die insgesamt 44 Ermächtigungen der EU-Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte sieht der Bundesrat ebenfalls kritisch. Hierdurch werden die Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedsländer auf ein Mindestmaß reduziert und die Kontrollrechte des Europaparlaments stark ausgehöhlt. Die Länder fordern hierzu, dass alle für die Lebensmittelüberwachung besonders zentralen Regelungen in der Verordnung selbst getroffen werden. Der Bundesrat hält es über die im Entwurf vorgesehenen Regelungen hinaus für erforderlich, dass die Befugnisse zur behördlichen Verbraucherinformation im europäischen Recht ausgeweitet und harmonisiert werden. Es ist klarzustellen, dass eine Information der Öffentlichkeit nicht nur bei Vorliegen von Gesundheitsgefahren, sondern auch bei verzehrungseigneten oder ekelerregenden Lebensmitteln oder im Falle von nicht nur unerheblichen Irreführungen und Täuschungen erfolgen soll. Die jüngsten grenzüberschreitenden Vorkommnisse im Bereich des Lebensmittelbetruges hätten gezeigt, dass den zuständigen Behörden im Hinblick auf eine sachgerechte Verbraucherinformation europaweit vergleichbare und rechtssichere Instrumentarien zur Verfügung gestellt werden müssen.

Frühwarnsystem gegen Lebensmittelbetrug geplant

(mm) Laut mehrerer Pressemitteilungen plant das Bundesverbraucherministerium offenbar ein Frühwarnsystem gegen Lebensmittelbetrug. Das zuständige Ressort prüft und bereitet als Konsequenz aus dem „Skandal um Pferdefleisch in Fertig-Lasagne“ eine entsprechende Initiative vor. Eine Gruppe aus Statistikern, Kriminologen, Lebensmittelwissenschaftlern und Agrarökonomen soll gemeinsam potenzielle Betrüger aufspüren. Ausgangspunkt war den Berichten zufolge die Erkenntnis, dass man den Pferdefleischskandal in Europa hätte früher vorhersehen können. Anhand von internationalen Datenanalysen sollen künftig Experten etwa Schlachtstatistiken oder Exportzahlen gezielt verknüpfen und auswerten. Mit Hilfe solcher Analysen wäre etwa in der Vergangenheit aufgefallen, dass einerseits auf dem Balkan massenhaft Pferde geschlachtet wurden, aber gleichzeitig keine Pferdefleischprodukte in der Größenordnung auf den Markt kamen, sondern vermeintliches viel teureres Rindfleisch. Für das Frühwarnsystem soll laut dem Magazin „Focus“ eine Internetseite ausgebaut werden, auf der anonyme Insider Hinweise geben können. Den Bundesländern soll empfohlen werden, ebenfalls solche Portale einzurichten. Auf den Seiten des BMELV heißt es weiter, dass ein wissenschaftsbasiertes Frühwarnsystem entwickelt werden kann, das systemimmanente materielle Anreize zur Verbrauchertäuschung erkennt. Damit könnten Überwachungsbehörden in die Lage versetzt werden, proaktiv gegen vermutete Täuschungen, aber auch gegen mit Täuschungen verbundene gesundheitliche Risiken bei der Produktion von Lebensmitteln vorzugehen. Die Behörden müssen neue Wege gehen, um Betrug schneller erkennen und wirksam verhindern zu können. Es gilt, vorhandenes Wissen verschiedener Stellen zusammenzuführen, damit Strukturen sichtbar werden, die Betrug wahrscheinlich machen. Erster Umsetzungsschritt ist eine Studie darüber, welche statistischen Datengrundlagen und welche Analyseverfahren für ein Frühwarnsystem geeignet sind. Zudem ist eine strukturierte jährliche Befragung von Akteuren aus der Lebensmittelwirtschaft, der Wissenschaft und der Lebensmittelüberwachung vorgesehen. Über ein Pilotprojekt sollen ferner im BMELV oder einer Institution in dessen Geschäftsbereich strukturiert Medien, Publikationen (insbesondere wissenschaftliche), wirtschaftliche und politische Informationsdienste im Hinblick auf Informationen, die auf Ansatzpunkte für Lebensmittelbetrug hinweisen könnten, beobachtet und ausgewertet werden ([@ www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)).

Lebensmittel im Internet - so sicher einkaufen wie im Supermarkt!

(mm) Immer mehr Verbraucher kaufen im Internet Lebensmittel, Kosmetik, Küchenartikel, Spielzeug und Kleidung oder auch Futter für Heim- und Nutztiere. Diesem Trend stellen sich die deutschen Überwachungsbehörden. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und die Bundesländer wollen in Zusammenarbeit mit vier Siegelanbietern einen Marktplatz im Internet schaffen, der so sicher ist wie der Einkauf im Supermarkt oder beim Bäcker an der Ecke.

Ein wesentlicher Schritt ist dabei eine bessere Kontrolle des Internethandels, der bekanntlich an keiner Grenze halt macht. Zu diesem Zweck ist seit Juli 2013 beim BVL die gemeinsame Zentralstelle der Länder „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und Tabakerzeugnisse“ tätig, kurz G@ZIELT. Zu diesen Erzeugnissen zählen neben Lebensmitteln auch Futtermittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände.

Bei den Recherchen im Lebensmittelbereich liegt der Fokus der Zentralstelle G@ZIELT auf der Suche nach Angeboten von Lebensmitteln, die die Verbraucher gesundheitlich schädigen oder täuschen können und nicht registrierten Lebensmittelunternehmen.

Die Ergebnisse der im BVL durchgeführten Recherchen werden an die zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer bzw. der anderen EU-Mitgliedstaaten oder an Drittländer weitergegeben, damit diese Maßnahmen ergreifen können, zum Beispiel das betreffende Angebot im Internet löschen zu lassen oder die Registrierungspflicht der Anbieter als Lebensmittelunternehmen durchzusetzen. Durch die Einrichtung einer Zentralstelle kann insbesondere die für den Internethandel erforderliche Rechercharbeit effizienter gestaltet werden, Doppelarbeit bei den Ländern wird vermieden. Die Zentralstelle wird durch die Länder finanziert, die für die Lebensmittelüberwachung zuständig sind. Die deutsche Lebensmittelkontrolle setzt sich mit dieser Zusammenarbeit von Bundes- und Länderbehörden weltweit an die Spitze in der Durchsetzung des Verbraucherschutzes im Online-

Lebensmittelhandel, betont der Präsident des BVL, Dr. Helmut Tschiersky. Bisher kommen nicht alle Anbieter von Lebensmitteln ihrer Pflicht zur Registrierung nach. „Insbesondere bei Nahrungsergänzungsmitteln wie Schlankheits- und Schönheitsprodukten, sexuellen Stimulanzien und Sportlernahrung wird dringend geraten auf die Registrierung der Anbieter zu achten.

Als einen wichtigen Schritt für den Verbraucherschutz im Internet sieht die Zentralstelle G@ZIELT die Kooperation mit vier von der Initiative D21 empfohlenen Gütesiegelanbietern. Online-Anbieter, die mit Lebensmitteln handeln, können die Siegel „Trusted Shops“, „internet privacy standards“, „EHI Geprüfter Online-Shop“ und „TÜV Süd s@fer shopping“ ab sofort nur noch erwerben, wenn sie sich bei ihrer örtlichen Lebensmittelüberwachung registriert haben. Damit können sie sich den Verbrauchern gegenüber als amtlich überwachter Betrieb identifizieren. Auch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Bundesländer sehen die Kooperation mit den Siegelanbietern positiv. Es wird aber ausdrücklich in der Pressemitteilung betont, dass keine Behörde, kein Betrieb und kein Siegel eine hundertprozentige Sicherheit für Produkte garantieren kann. Trotzdem wird empfohlen beim Lebensmitteleinkauf im Internet darauf zu achten, dass die Webseite eines der von der Initiative D21 empfohlenen Gütesiegel trägt. Die Siegel bedeuten vor dem Aspekt der Lebensmittelsicherheit, dass der jeweilige Online-Betrieb nach denselben Kriterien überwacht wird wie der herkömmliche Supermarkt.

Die gemeinsame Zentralstelle des BVL und der Bundesländer sucht jedoch nicht nur nach gesundheitsschädlichen oder die Verbraucher täuschenden Lebensmitteln. Auch Kosmetika, Futtermittel für Nutz- und Heimtiere, Bedarfsgegenstände wie Küchenartikel, Spielzeug und Kleidung sowie verschiedene Tabakprodukte stehen auf der Liste der zentralen Fahnder. Allerdings gibt es in diesen Bereichen noch keine Zusammenarbeit mit den Gütesiegelanbietern. Unternehmen, die unter dem Dach der Kontrolle stehen, können sich noch nicht als solche identifizieren. Dieser Schritt wird davon abhängen, wie erfolgreich sich die Zusammenarbeit im Lebensmittelbereich gestaltet.

Für Internetnutzer, die online Lebensmittel kaufen wollen, stellt das BVL auf seiner Homepage den Flyer „Lebensmittel online kaufen - Tipps für Verbraucher“ kostenfrei zur Verfügung. Als Vorläufer von G@ZIELT hat das BVL von Januar 2011 bis Juni 2013 zusammen mit zehn Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen) das Pilotprojekt „Überwachung des Internethandels mit Lebensmitteln“ durchgeführt. In diesem Piloten wurde ein vom BVL ausgearbeitetes Konzept zur Online-Kontrolle umgesetzt, Verfahren angewandt und optimiert, Rechtslücken für die Online-Überwachung identifiziert und Gesetzesvorschläge ausgearbeitet. Außerdem wurde die Zusammenarbeit mit anderen in der Online-Recherche tätigen Behörden wie dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, dem Zoll und der Zentralstelle für Medizinprodukte sowie mit Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten etabliert. Während der zweieinhalbjährigen Laufzeit des Pilotprojektes wurden mehr als 3.000 Online-Lebensmittelbetriebe und 1.200 Online-Angebote von ca. 450 Anbietern an die zuständigen Behörden gemeldet (@ www.bvl.bund.de).

Übersicht über Änderungen nationaler Gesetzgebung:

(mm) Im Bundesgesetzblatt sowie dem Bundesanzeiger (auch elektronisch) wurden u. a. weitere Änderungen von relevanten Gesetzen und Verordnungen bekannt gemacht:

- Neufassung des Chemikaliengesetzes (BGBl. I S. 3498 vom 06.09.2013);
- Verordnung über die Kosten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und des Julius Kühn-Instituts im Pflanzenschutzbereich (Pflanzenschutz-Gebührenverordnung) (BGBl. I S. 3872 vom 30.10.2013);
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lebensmitteltechnik (BGBl. I S. 3902 vom 06.11.2013);

- Bekanntmachung über anzuwendende Strafvorschriften bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (BGBl. I S. 3910 vom 06.11.2013).

Marine Biotoxine in Schalentieren - Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geändert

(mm) Mit der Verordnung (EU) Nr. 786/2013 vom 16.08.2013 (ABl. EU L 220/14 vom 17.08.2013) wurde der bestehende Grenzwert in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für die Gruppe der marinen Biotoxine, Yessotoxine von 1 auf 3,75 Milligramm Yessotoxin-Äquivalent je Kilogramm erhöht. Der Anhang III Abschnitt VII Kapitel V „Hygienevorschriften für lebende Muscheln“, Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wurde entsprechend angepasst. Die Änderung stützte sich auf eine Begutachtung der Arbeitsgruppe Kontaminanten (CONTAM) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aus dem Jahr 2008. Danach wurden bei einer Reihe von Studien zur akuten Toxizität bei oraler Verabreichung von Yessotoxinen keine Letalität und keinerlei klinische Anzeichen von Toxizität festgestellt. Die Verordnung trat zum 06.09.2013 in Kraft.

Anpassung der Höchstmengen für Pestizide

(mm) Mit der Verordnung (EU) Nr. 777/2013 vom 12.08.2013 wurden die Anhänge II, III und V der Verordnung (EU) Nr. 396/2005, über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates novelliert. Die Rückstandshöchstgehalte für Clodinafop, Clomazon, Diuron, Ethalfuralin, Ioxynil, Iprovalicarb, Maleinhydrazid, Mepanipyrim, Metconazol, Prosulfocarb und Tepraloxym wurden geändert (ABl. EU L 221/1 vom 17.08.2013). Durch die Verordnung (EU) Nr. 834/2013 der Kommission vom 30.08.2013 wurden die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acequinocyl, Bixafen, Diazinon, Difenconazol, Etoxazol, Fenhexamid, Fludioxonil, Isopyrazam, Lambda-Cyhalothrin, Profenofos und Prothioconazol geändert (ABl. EU L 233/11 vom 31.08.2013). Durch die Verordnung (EU) Nr. 1004/2013 der Kommission vom 15.10.2013 erfolgte eine weitere Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 8-Hydroxyquinolin, Cyproconazol, Cyprodinil, Fluopyram, Nikotin, Pendimethalin, Penthiopyrad und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. EU L 279/10 vom 19.10.2013). Des Weiteren wurden zwei Berichtigungen veröffentlicht. Am 25.09.2013 die Berichtigung der o.g. Verordnung (EU) Nr. 777/2013 (ABl. EU L 253/36). Im Amtsblatt EU L erschien am 02.10.2013 die Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 212/2013 der Kommission vom 11.03.2013 (ABl. EU L 206/5) zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Ergänzungen und Änderungen der Einträge zu den Erzeugnissen, für die dieser Anhang gilt (ABl. EU L 68 vom 12.03.2013).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 erneut mehrfach geändert

(mm) Im europäischen Amtsblatt wurden folgende Verordnungen (EU) der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht, die die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen betreffen:

- Nr. 816/2013 vom 28.08.2013 (Verwendung von neutralem Methacrylat-Copolymer und anionischem Methacrylat-Copolymer in festen Nahrungsergänzungsmitteln sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission im Hinblick auf die Spezifikationen für basisches Methacrylat-Copolymer (E 1205), neutrales Methacrylat-Copolymer und anionisches Methacrylat-Copolymer), ABl. EU L 230/1 vom 29.08.2013;
- Nr. 817/2013 vom 28.08.2013 (Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf octenylbernsteinsäuremodifiziertes Gummi arabicum), ABl. EU L 230/7 vom 29.08.2013;
- Nr. 818/2013 vom 28.08.2013 (Verwendung von Zuckerester von Speisefettsäuren (E 473) in Aromen für klare aromatisierte Getränke auf Wasserbasis), ABl. EU L 230/12 vom 29.08.2013;

- Nr. 913/2013 vom 23.09.2013 (Verwendung von Süßungsmitteln in bestimmten Brotaufstrichen aus Obst oder Gemüse), ABI. EU L 252/11 vom 24.09.2013;
- Nr. 1068/2013 vom 30.10.2013 (Verwendung von Diphosphaten (E 450), Triphosphaten (E 451) und Polyphosphaten (E 452) in nass gesalzenem Fisch), ABI. EU L 289/58 vom 31.10.2013;
- Nr. 1069/2013 vom 30.10.2013 (Verwendung von Natriumphosphaten (E 339) in Wursthüllen aus Naturdarm), ABI. EU L 289/61 vom 31.10.2013.

Proteinanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung angepasst

(mm) Mit der Richtlinie 2013/46/EU der Kommission vom 28.08.2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/141/EG wurde die Proteinanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung an neueste wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Auf der Grundlage eines Gutachtens ist aus Ziegenmilchproteinen hergestellte Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung zulässig, wenn das Endprodukt den Zusammensetzungskriterien der Richtlinie 2006/141/EG entspricht. Folgenahrung auf der Grundlage von hydrolysiertem Molkenprotein mit einem Proteingehalt von 1,9 g/100 kcal (0,47 g/100 kJ) ist als Säuglingsnahrung mit dieser Proteinzusammensetzung in Verbindung mit Beikost auch für ältere Säuglinge geeignet. Daher wurde auch diese Proteinanforderung aufgenommen. Die Mitgliedstaaten haben nun bis 28.02.2014 Zeit die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen um dieser Richtlinie nachzukommen. In Deutschland ist dafür die Diätverordnung anzupassen, um die geänderte Richtlinie umzusetzen.

Liste zugelassener gesundheitsbezogener Angaben erweitert, andere Anträge abgelehnt

(mm) Am 04.09.2013 wurde im Europäischen Amtsblatt L 235/3 die Verordnung (EU) Nr. 851/2013 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung vom 03.09.2013 wurden die folgenden anderen gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern zugelassen und in den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 eingetragen:

- „wer zuckerhaltige säuerliche Getränke wie Soft Drinks (die typischerweise 8-12 g Zucker/100 ml enthalten) durch neuformulierte Getränke ersetzt, trägt zur Erhaltung der Mineralisierung der Zähne bei“
- „beim Verzehr von Erzeugnissen mit einem hohen Gehalt an langsam verdaulicher Stärke (SDS) steigt die Blutzuckerkonzentration nach einer Mahlzeit weniger stark an als beim Verzehr von Erzeugnissen mit geringem SDS-Gehalt“ und
- „Kakaoflavanole fördern die Elastizität der Blutgefäße, was zum normalen Blutfluss beiträgt“.

Am 24.10.2013 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1018/2013 im Amtsblatt der EU L 282/43 veröffentlicht und mit ihr die folgende neue gesundheitsbezogene Angabe in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zugelassen: „Kohlenhydrate tragen zur Aufrechterhaltung einer normalen Gehirnfunktion bei“.

Mit den Verordnungen (EU) Nr. 1017/2013 der Kommission vom 23.10.2013 (ABI. EU L 282/39 vom 24.10.2013) sowie Nr. 1066/2013 der Kommission vom 30.10.2013 (ABI. EU L 289/49 vom 31.10.2013) wurden mehrere andere gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern nicht als Health-Claims zugelassen. Z.B. „wenn Sie anstelle Ihres bisherigen pflanzlichen Öls DAG-Öl verwenden, können Sie Ihr Körpergewicht besser kontrollieren, da das Öl eine Gewichtsabnahme bewirkt“, „der regelmäßige Genuss von Kaffee C21 trägt dazu bei, dass die DNS der Körperzellen intakt bleibt“, „Glucosamin trägt zum Schutz der Gelenkknorpel bei übermäßiger Bewegung oder Belastung und zur besseren Beweglichkeit der Gelenke bei“, usw.

Die Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 536/2013 der Kommission vom 11.06.2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die

Entwicklung und die Gesundheit von Kindern erschien am 08.10.2013 im Europäischen Amtsblatt L 265/16.

Weitere deutsche Spezialitäten geschützt bzw. Spezifikationen geändert

(mm) Die Bezeichnungen Weideochse vom Limpurger Rind (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 911/2013 der Kommission vom 16.09.2013, ABl. EU L 252/3 vom 24.09.2013), Bamberger Hörnla/ Bamberger Hörnle/ Bamberger Hörnchen (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 957/2013 der Kommission vom 04.10.2013, ABl. EU L 263/11 vom 05.10.2013), Westfälischer Knochenschinken (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1085/2013 der Kommission vom 30.10.2013, ABl. EU L 293/24 vom 05.11.2013) sowie Stromberger Pflaume (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1108/2013 der Kommission vom 05.11.2013, ABl. EU L 298/19 vom 08.11.2013) wurden in das Europäische Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen. Für Nürnberger Bratwürste/Nürnberger Rostbratwürste (g.g.A.) wurde eine geringfügige Änderung der Spezifikation genehmigt (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 973/2013 der Kommission vom 10.10.2013, ABl. EU L 272 vom 12.10.2013. Die Änderung betrifft die Produktbeschreibung.

Anpassung der Einfuhrkontrollen aus Drittländern

(mm) Bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern werden verstärkte amtliche Kontrollen an der EU Außengrenze durchgeführt (Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004). Diese haben an bestimmten, benannten Eingangsorten zu erfolgen. Die Liste der betroffenen Futtermittel und Lebensmittel wird im Anhang I der Verordnung genannt, und regelmäßig - mindestens vierteljährlich - aktualisiert. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 925/2013 der Kommission vom 25.09.2013 (ABl. EU L 254/12 vom 26.09.2013) erfolgte diese Aktualisierung. Folgende Änderungen sind erfolgt: Seit Oktober 2013 bestehen für Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt aus der Türkei sowie türkische Tomaten, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren und frischen Wassermelonen aus Brasilien keine Einfuhrkontrolle mehr. Die restlichen Kontrollschwerpunkte (Pestizide/ Mykotoxine) von Frischgemüse, Obst sowie von Erdnüssen und Gewürzen wurden beibehalten. Es sind Einfuhren aus den Drittländern Afghanistan, Aserbaidschan, Brasilien, China, Dominikanische Republik, Ägypten, Indien, Indonesien, Kenia, Marokko, Nigeria, Sierra Leone, Thailand, Türkei, Usbekistan und Vietnam betroffen.

Deutschland kann vorerst strengere Grenzwerte für Spielzeug beibehalten

(mm) Mit Beschluss 2013/492/EU vom 07.10.2013 (ABl. EU L 267/7 vom 09.10.2013) ermächtigte die Europäische Kommission Deutschland, die Grenzwerte für Antimon, Arsen, Barium, Blei und Quecksilber nach Anwendungsbeginn der Grenzwerte für chemische Stoffe gemäß Artikel 55 Satz 2 der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug in Anwendung des Beschlusses des Präsidenten des Gerichts vom 15.05.2013 (T-198/12 R) beizubehalten (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 6387*). Vorausgegangen war die erfolgreiche Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Klageverfahren EU gegen die Bundesrepublik Deutschland. Dabei gaben die Richter der EU-Kommission auf, die Beibehaltung der von der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen über Grenzwerte in Spielzeug bis zur Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache zu billigen. In dem Beschluss wird deutlich, dass gegen die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes seitens der EU Rechtsmittel eingelegt worden sind. Es heißt weiter, dass der Beschluss vorläufig ist. Dieser ist nur bis zum Urteil des Gerichts oder bis zur Entscheidung des Gerichtshofs über das gegen den Beschluss des Präsidenten des Gerichts eingelegte Rechtsmittel gültig, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 geändert

(mm) Mit der Verordnung (EU) Nr. 985/2013 der Kommission vom 14.10.2013 wurde Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Aromastoffe geändert (ABl. EU L 273/18 vom 15.10.2013). Teil A der Unionsliste enthält sowohl bewertete Aromastoffe, die nicht mit einer Fußnote versehen sind, als auch Aromastoffe, deren

Bewertung noch nicht abgeschlossen ist und denen in der genannten Liste eine der Fußnoten 1 bis 4 zugeordnet ist. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat die Bewertung von 23 Stoffen abgeschlossen, die in der Liste als Aromastoffe geführt werden, deren Bewertung noch läuft. Bei diesen Aromastoffen, wie bspw. (-)-3,7-Dimethyl-6-octen-1-ol werden nun als bewertete Aromastoffe geführt werden, da diese Aromastoffe bei den geschätzten Aufnahmemengen keinen Anlass zu Sicherheitsbedenken geben. Die Fußnoten wurden gestrichen. Zudem wurden festgestellte Fehler, die Bezeichnungen, CAS-Nummern, JEFCA-Nummern oder sekundäre Komponenten betreffen, korrigiert. Die Änderungen gelten seit dem 25.10.2013.

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 bezüglich Histamin in Fischereierzeugnissen

(mm) Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15.11.2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel regelt die mikrobiologischen Kriterien für bestimmte Mikroorganismen und umfasst die Durchführungsbestimmungen, die die Lebensmittelunternehmer bei der Durchführung allgemeiner und spezifischer Hygienemaßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einhalten müssen. Insbesondere legt sie Lebensmittelsicherheitskriterien für Histamin sowie Probenahmepläne für Fischereierzeugnisse von Fischarten fest, bei denen ein hoher Gehalt an Histidin auftritt. Durch Fermentierung hergestellte Fischsoße ist ein flüssiges Fischereierzeugnis. Der Codex Alimentarius hat neue Empfehlungen bezüglich des Höchstgehalts von Histamin in anderen Fischsoßen als den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 aufgeführten festgelegt. Da Fischsoße ein flüssiges Fischereierzeugnis ist, ist davon auszugehen, dass Histamin sich darin gleichmäßig verteilt. Der Probenahmeplan kann daher weniger umfangreich sein, als dies bei in anderer Form auftretenden Fischereierzeugnissen der Fall ist. Der normale Probenahmeplan für Histamin in Fischereierzeugnissen besteht aus neun Proben; dafür wird umfangreiches Probenmaterial benötigt. Gemäß Fußnote 18 zum Lebensmittelsicherheitskriterium 1.26 für Fischereierzeugnisse können auf Einzelhandelsebene einzelne Proben entnommen werden. In solchen Fällen sollte nicht die gesamte Partie auf der Grundlage des Ergebnisses aus einer einzelnen Probe als unsicher eingestuft werden. Liegt jedoch der Wert einer von neun untersuchten Proben über M, so sollte die gesamte Partie als unsicher eingestuft werden. Dies sollte auch gelten, wenn der Wert einzelner Proben über M liegt. Daher ist es angezeigt, Fußnote 18 zu ändern. Zudem sollte diese Fußnote sowohl auf das Lebensmittelkriterium 1.26 als auch 1.27 angewendet werden. Durch die Verordnung (EU) Nr. 1019/2013 der Kommission vom 23.10.2013 erfolgte daher die Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 (ABl. EU L 282/46 vom 24.10.2013).

Rückstandshöchstmengen für pharmakologisch wirksame Stoffe

(mm) Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs betreffend wurde durch folgende Durchführungsverordnung (EU) geändert:

- Nr. 1056/2013 vom 29.10.2013 (in Bezug auf Neomycin), ABl. EU L 288/60 vom 30.10.2013;
- Nr. 1057/2013 vom 29.10.2013 (in Bezug auf Mangancarbonat), ABl. EU L 288/63 vom 30.10.2013.

EU-Spirituosenverordnung geändert

(mm) Im Amtsblatt der EU L 289/48 vom 31.10.2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 1065/2013 der Kommission vom 30.10.2013 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen veröffentlicht worden. Die Änderung betrifft die Eintragung von „Pisco“ als geografische Angabe in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008. „Pisco“ ist ein traditionell in Peru durch die Gärung von Weintrauben und anschließende Destillation hergestellter Obstbrand. Die wichtigsten Spezifikationen der technischen Unterlage für „Pisco“ wurden gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zum Zweck des Einspruchsverfahrens im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Da bei der Kommission keine Einsprüche eingegangen sind, wurde „Pisco“ in den Anhang eingetragen.

Revision der EU-Höchstgehaltregelungen für Dioxine in Lebern

(mm) Die Bezugsbasis für die Höchstgehalte für Dioxine, dioxinähnliche PCB (dl-PCB) und nicht dioxinähnliche PCB (ndl-PCB) in der Leber an Land lebender Tiere wird von „Fett“ auf „Frischgewicht“ umgestellt. Darüber hinaus werden neue Höchstgehalte (HG) für Dioxine, dl-PCB und ndl-PCB in der Leber von Schafen eingeführt; diese HG liegen deutlich über denen für die Leber anderer an Land lebender Tiere (z.B. Rind, Schwein). Die Verordnung (EU) Nr. 1067/2013 der Kommission vom 30.10.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Dioxine, dioxinähnliche PCB und nicht dioxinähnliche PCB in Leber von an Land lebenden Tieren gilt ab dem 01.01.2014 (ABl. EU L 289/56 vom 31.10.2013).

Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004

(mm) Am 01.11.2013 erschien im Europäischen Amtsblatt L 292/10 die Verordnung (EU) Nr. 1079/2013 der Kommission vom 31.10.2013 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates. Aufgrund einer Bestandsaufnahme der bisherigen Erfahrungen aller Beteiligten mit der Durchführung des Hygienepakets, einschließlich eventueller Probleme, in den Jahren 2006 bis 2008 wurde ein Bericht gefertigt. Der Bericht enthält auch die Erfahrungen mit den Übergangsmaßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1162/2009. Aus diesem Bericht geht hervor, dass Schwierigkeiten bei der lokalen Versorgung mit kleinen Mengen bestimmter Lebensmittel bestehen, so dass eine weitergehende Klärung von Situationen notwendig ist, in denen mangels harmonisierter EU-Vorschriften nationale Einfuhrbestimmungen gelten und dass die jüngsten Krisen im Zusammenhang mit der Einfuhr zusammengesetzter Erzeugnisse die Notwendigkeit verstärkter Kontrollen solcher Erzeugnisse bestätigt haben. Diese Probleme müssen durch eine Überarbeitung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 gelöst werden. Unmittelbar nach Veröffentlichung des Berichts wurde daher eine Folgenabschätzung zu einer solchen Überarbeitung veranlasst, jedoch ist noch mehr Zeit für den Abschluss der Folgenabschätzung erforderlich. Ferner sollten aufgrund der Informationen, die das Europäische Lebensmittel- und Veterinäramt, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und einschlägige Sektoren der Lebensmittelwirtschaft in der EU vorgelegt haben, bestimmte, in der Verordnung (EG) Nr. 1162/2009 festgelegte Übergangsregelungen weiterhin gelten, bis die Überarbeitung abgeschlossen ist. Die neuen Übergangsregelungen gelten mit der Änderungsverordnung bis zum 31.12.2016. Der Klarheit halber wurde die Verordnung (EG) Nr. 1162/2009 aufgehoben.

Weitere GVO-Pflanzen bzw. - Produkte zugelassen

(mm) Die Europäische Kommission hat weitere Beschlüsse zur Zulassung von gentechnisch veränderten Pflanzen bzw. - Produkten bekannt gegeben:

- Durchführungsbeschluss 2013/648/EU vom 06.11.2013 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON89034 × 1507 × NK603 (MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 4719*), ABl. EU L 302/38 vom 13.11.2013;
- Durchführungsbeschluss 2013/649/EU vom 06.11.2013 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der Maissorte MON810 (MON-ØØ81Ø-6) gewonnenem Pollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 4743*), ABl. EU L 302/44 vom 13.11.2013 und
- Durchführungsbeschluss 2013/650/EU vom 06.11.2013 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten (GV) Maissorte MON 89034 × 1507 × MON88017 × 59122 (MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7), vier verwandten GV-Maissorten mit drei verschiedenen einzelnen GV-Ereignissen (MON89034 × 1507 × MON88017 (MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3), MON89034 × 1507 × 59122 (MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × DAS-59122-7), MON89034 × MON88017 × 59122 (MON-89Ø34-3 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7), 1507 × MON 88017 × 59122 (DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7)) und vier verwandten GV-Maissorten mit zwei verschiedenen einzelnen GV-

Ereignissen (MON89034 × 1507 (MON-89034-3 × DAS-01507-1), MON89034 × 59122 (MON-89034-3 × DAS-59122-7), 1507 × MON88017 (DAS-01507-1 × MON-88017-3), MON 88017 × 59122 (MON-88017-3 × DAS-59122-7)) bestehen, diese enthalten oder aus diesen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 4755*), ABl. EU L 302/47 vom 13.11.2013.

Größere Gesundheitswarnungen, Aromastoffe verboten, Vorschriften für E-Zigaretten

(mm) Am 08.10.2013 verabschiedete das europäische Parlament einen Gesetzentwurf, mit dem Tabak weniger attraktiv für junge Menschen gemacht werden soll. Gesundheitswarnungen sollen nun 65% der Verpackungsfläche ausmachen. Frucht- und Mentholgeschmack sowie kleine Päckchen sollen nicht mehr erlaubt sein. Für elektrische Zigaretten gibt es neue Vorschriften. Danach sollen sie aber nur dann wie Arzneimittel betrachtet werden, wenn sie als Mittel zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten angeboten werden.

Zwei Drittel der Fläche vorn und hinten für Gesundheitswarnungen

Nach den geltenden Vorschriften müssen Gesundheitswarnungen mindestens 30% der Vorderseite und 40% der Rückseite der Verpackungen von Tabakprodukten ausmachen. Die Abgeordneten wollen diesen Anteil auf 65% anheben. Die Marke soll jeweils unter den Warnungen stehen. Zigarettenpackungen mit weniger als 20 Zigaretten sollen ebenfalls verboten werden. "Slim"-Zigaretten bleiben erlaubt.

Elektrische Zigaretten

Elektrische Zigaretten sollen reguliert werden, aber nicht unter dieselben Vorschriften wie Arzneimittel fallen, es sei denn, sie werden als Mittel zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten angeboten. Sie dürfen nicht mehr als 30 mg/ml Nikotin enthalten, müssen Gesundheitswarnungen auf der Verpackung tragen und dürfen nur an Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren verkauft werden. Hersteller und Importeure müssen den zuständigen Behörden eine Liste aller Inhaltsstoffe, die in dem Erzeugnis enthalten sind, mitteilen. Schließlich sollen elektrische Zigaretten denselben Beschränkungen der Werbung wie Tabakprodukte unterliegen

Positivliste von Zusatzstoffen, Verbot von Aromastoffen

Die Abgeordneten sind gegen die Verwendung von Zusatz- und Geschmacksstoffen, die die Produkte durch ein charakteristisches Aroma attraktiver machen würden. Zusatzstoffe wie zum Beispiel Zucker, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, können zugelassen werden. Dies gilt auch für andere eigens in einer Liste und in bestimmten Mengen ausgewiesenen Substanzen. Um einen Zusatzstoff verwenden zu können, müssen die Hersteller bei der Europäischen Kommission einen Antrag stellen.

Bekämpfung von illegalem Handel

Um die Menge illegaler Tabakprodukte auf dem Markt zu senken, müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Einzel- und Versandverpackungen ein individuelles Erkennungsmerkmal tragen, mit dem sich das Produkt in der Union vom Hersteller bis zum ersten Händler verfolgen lässt, verlangen die Abgeordneten.

In einer Pressemitteilung des Europäischen Parlamentes heißt es weiter, dass zwölf Jahre, nachdem die geltende Richtlinie in Kraft getreten ist, Rauchen die Hauptursache vermeidbarer Todesfälle in der EU mit etwa 700.000 Toten im Jahr bleibt. Die Maßnahmen, die im Laufe der Jahre ergriffen wurden, zeigen bereits Wirkung: In den letzten zehn Jahren sank die Zahl der Raucher in der EU von 40 % in der EU-15 im Jahr 2002 auf 28 % in der EU-27 im Jahr 2012.

Sobald das Gesetz vom Ministerrat und dem Parlament angenommen und die Richtlinie in Kraft getreten ist, haben die EU-Länder 18 Monate Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen. Für die

Vorschriften über die Zusatzstoffe gilt eine Frist von 36 Monaten (fünf zusätzliche Jahre für Menthol, insgesamt also acht Jahre). Tabakprodukte, die den Anforderungen der Richtlinie nicht genügen, dürfen noch 24 Monate lang auf dem Markt angeboten werden, bei elektrischen Zigaretten sind es 36 Monate.

Weitere Entscheidungen der Europäischen Union

(mm) Die Europäische Union hat weitere für den Lebensmittelbereich relevante Verordnungen und Entscheidungen beschlossen und im Amtsblatt bekannt gemacht:

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2013 der Kommission vom 19.08.2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Essigsäure (ABl. EU L 222/6 vom 20.08.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 798/2013 der Kommission vom 21.08.2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Pyrethrine (ABl. EU L 224/9 vom 22.08.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 802/2013 der Kommission vom 22.08.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Fluopyram gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. EU L 225/13 vom 23.08.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 826/2013 der Kommission vom 29.08.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Sedaxan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (ABl. EU L 232/13 vom 30.08.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2013 der Kommission vom 29.08.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Aureobasidium pullulans (Stämme DSM 14940 und DSM 14941) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. EU L 232/18 vom 30.08.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2013 der Kommission vom 29.08.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Emamectin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. EU L 232/23 vom 30.08.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 829/2013 der Kommission vom 29.08.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Pseudomonas sp. Stamm DSMZ 13134 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. EU L 232/29 vom 30.08.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 832/2013 der Kommission vom 30.08.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Dinatriumphosphonat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (ABl. EU L 233/3 vom 31.08.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 833/2013 der Kommission vom 30.08.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Pyriofenon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (ABl. EU L 233/7 vom 31.08.2013);

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 837/2013 der Kommission vom 25.06.2013 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Informationsanforderungen für die Zulassung von Biozidprodukten (ABI. EU L 234/1 vom 03.09.2013);
- Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 200/2013 der Kommission vom 08.03.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Ametoctradin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (ABI. EU L 67 vom 09.03.2013), (ABI. EU L 235/12 vom 04.09.2013);
- Durchführungsbeschluss 2013/491/EU der Kommission vom 07.10.2013 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der Grenzkontrollstellen (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 6383*), (ABI. EU L 267/3 vom 09.10.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2013 der Kommission vom 24.10.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABI. EU L 283/15 vom 25.10.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1031/2013 der Kommission vom 24.10.2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Penflufen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABI. EU L 283/17 vom 25.10.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1089/2013 der Kommission vom 04.11.2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Kieselgur (Diatomeenerde), (ABI. EU L 293/31 vom 05.11.2013);
- Berichtigung des Durchführungsbeschlusses 2013/417/EU der Kommission vom 31.07.2013 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/99/EG des Rates zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs im Hinblick auf die Aufnahme einer Behandlung zur Abtötung bestimmter Seuchenerreger in Fleisch (ABI. EU L 206 vom 02.08.2013), (ABI. EU L 298/50 vom 08.11.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1124/2013 der Kommission vom 08.11.2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Bifenox (ABI. EU L 299/34 vom 09.11.2013);
- Empfehlung 2013/647/EU der Kommission vom 08.11.2013 zur Untersuchung des Acrylamidgehalts von Lebensmitteln (ABI. EU L 301/15 vom 12.11.2013);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1136/2013 der Kommission vom 12.11.2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Ausweitung des Zulassungszeitraums für die Wirkstoffe Clothianidin, Dimoxystrobin, Oxamyl und Pethoxamid (ABI. EU L 302/34 vom 13.11.2013).

EFSA setzte sich mit kniffligen Fragen der Transparenz auseinander

(mm) Die Stakeholder-Konferenz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Oktober 2013 zu Transparenz machte eines deutlich: Es gibt keine einfachen Antworten auf Fragen rund ums Thema Offenheit und Transparenz. Bei dem Treffen - an dem leitende Mitarbeiter der EFSA, Wissenschaftler, Industrievertreter, Nichtregierungsorganisationen, internationale Anwälte und weitere

Interessengruppen teilnahmen - wurde eine Vielzahl von Fragen und Themen diskutiert, wie etwa: Bedeutet Offenheit, alle Daten zu veröffentlichen? Wie sollten sich Unsicherheiten in den Schlussfolgerungen der EFSA widerspiegeln? Und sollten mehr wissenschaftliche Sitzungen der EFSA für Beobachter geöffnet werden? Der ausführliche Bericht über die wichtigsten Gesprächsthemen der Konferenz steht in englischer Sprache unter @ www.efsa.europa.eu zur Verfügung.

Leitlinien zur Zulassungsverlängerung für Futtermittelzusatzstoffe

(mm) Nach EU-Recht müssen Zulassungen für Futtermittelzusatzstoffe alle zehn Jahre erneuert werden. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat Leitlinien veröffentlicht, in denen dargelegt ist, welche Informationen die einzureichenden Antragsunterlagen entsprechend den einschlägigen EU-Bestimmungen enthalten müssen. Der Leitfaden berücksichtigt auch Kommentare, die von Interessengruppen im Rahmen einer öffentlichen Konsultation eingereicht wurden. Die EFSA erwartet die ersten Anträge in diesem Bereich für 2015 (@ www.efsa.europa.eu).

„Wachstumsnahrung“: kein Mehrwert gegenüber ausgewogener Ernährung

(mm) Der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zufolge haben Erzeugnisse auf Milchbasis mit einer Rezeptur „für die Wachstumsphase“ gegenüber einer ausgewogenen Ernährung keinerlei Mehrwert für die Deckung des Nährstoffbedarfs von Kleinkindern in der Europäischen Union. Die wissenschaftlichen Sachverständigen der EFSA konnten keine „besondere Rolle“ von Kindermilcherzeugnissen (häufig als „Rezepturen für die Wachstumsphase“ bezeichnet) für die Ernährung von Kleinkindern (1-3 Jahre) feststellen und kamen zu dem Schluss, dass diese Erzeugnisse bei der Nährstoffversorgung nicht wirkungsvoller sind als andere Nahrungsmittel, die zur normalen Ernährung von Kleinkindern gehören. Die Ergebnisse sind im wissenschaftlichen Gutachten der EFSA zum Nährstoffbedarf und zur Nährstoffzufuhr von Säuglingen und Kleinkindern in der Europäischen Union enthalten, das auf Ersuchen der Europäischen Kommission erstellt wurde.

In den vergangenen Jahren wurden in den EU-Mitgliedsstaaten zunehmend für Kleinkinder bestimmte Getränke auf Milchbasis oder ähnliche Produkte - etwa unter der Bezeichnung „Wachstumsmilch“ oder „Kindermilch“ - vermarktet. Dabei gehen die Meinungen von Wissenschaftlern und Interessengruppen bezüglich der Notwendigkeit dieser Produkte zur Deckung des Nährstoffbedarfs von Kleinkindern auseinander. Im Unterschied zu Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sind die Rezepturen für Kleinkinder keinen spezifischen EU-Regelungen unterworfen, und die Kommission überdenkt derzeit die Empfehlung von Sonderbestimmungen für solche Erzeugnisse in künftigen Rechtsvorschriften.

Das Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien der EFSA (NDA) wurde außerdem ersucht, Beratung zur Entwicklung des Nährstoffbedarfs von Säuglingen und Kleinkindern während der ersten drei Lebensjahre zu leisten, und erstellte eine Übersicht der für die Mehrheit gesunder, normalgewichtiger Säuglinge und Kleinkinder empfohlenen Nährstoffgehalte.

Die Grundlage der Berechnungen für Säuglinge bis zu einem Alter von sechs Monaten bildete für die meisten Nährstoffe der Nährstoffgehalt der Muttermilch gesunder, wohlgenährter Mütter, die keine Nahrungsergänzungsmittel zu sich nehmen. Für Säuglinge im Alter von 6 bis 12 Monaten und Kleinkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren verwandten die Sachverständigen die in den letzten Jahren vom NDA-Gremium festgelegten Ernährungsreferenzwerte - etwa jene für die Zufuhr von Energie, Proteinen, Fetten und Kohlenhydraten - sowie die 1993 vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss festgelegten Referenzwerte, die angesichts neuerer Empfehlungen durch andere wissenschaftliche oder behördliche Einrichtungen überarbeitet wurden. Davon ausgehend verglich das Gremium anschließend die Werte für den durchschnittlichen Bedarf bzw. die ausreichende Zufuhr mit der gewöhnlichen Nährstoffaufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Europa.

Das Gremium kam zu dem Ergebnis, dass Säuglinge und Kleinkinder viel Energie, Proteine, Salz und Kalium aufnehmen, aber nur wenige Ballaststoffe. Die Aufnahmewerte für Proteine, Salz, Kalium und Ballaststoffe seien zwar nicht besorgniserregend, die generell hohe Energiezufuhr könne jedoch zu einem ungünstigen Anstieg des Körpergewichts führen. Ferner schlossen die Wissenschaftler, dass die Zufuhr einer Reihe von Spurenelementen wie Kalzium, Magnesium und Vitamin C ausreichend

erscheint, um den Nährstoffbedarf zu decken, während die Aufnahme von Omega-3-Fettsäuren, Eisen, Vitamin D und Jod (in einigen europäischen Ländern) bei Säuglingen und Kleinkindern eher gering ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die ausreichende Aufnahme von Omega-3-Fettsäuren, Eisen, Vitamin D und Jod bei Säuglingen und Kleinkindern, bei denen eine ungenügende Versorgung mit diesen Nährstoffen vorliegt bzw. ein dementsprechendes Risiko besteht, besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Angereicherte Lebensmittel, einschließlich spezieller Kleinkindnahrung, stellen eine Möglichkeit dar, um die Nährstoffzufuhr entsprechend zu erhöhen. Es gibt jedoch auch andere wirkungsvolle Alternativen, wie angereicherte Kuhmilch, angereicherte Getreideprodukte und Getreidebeikost, Nahrungsergänzungen oder die frühzeitige Einführung von Fleisch und Fisch als Beikost sowie der weitere regelmäßige Verzehr dieser Nahrungsmittel.

Diesem Gutachten der EFSA soll ein zweites Gutachten folgen, dessen Veröffentlichung für 2014 vorgesehen ist. Dieses wird Empfehlungen für die Kommission zur Grundzusammensetzung von Nahrungsrezepturen enthalten (@ www.efsa.europa.eu).

Referenzwerte für die Aufnahme von Vitamin C und Mangan veröffentlicht

(mm) Im Rahmen ihrer laufenden Arbeit zu Referenzwerten für die Nährstoffzufuhr (Dietary Reference Values - DRVs) hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) Bevölkerungsreferenzwerte für die Aufnahme von Vitamin C sowie angemessene Aufnahmemengen für Mangan festgelegt. Auf Ersuchen der Europäischen Kommission aktualisiert die EFSA frühere Empfehlungen zu DRVs unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und jüngster Empfehlungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Fertigstellung der beiden Gutachten durch das NDA-Gremium ging eine öffentliche Konsultation voraus, um zu gewährleisten, dass die EFSA auf ein möglichst breites Spektrum an Informationen, Daten und Ansichten aus der wissenschaftlichen Gemeinschaft sowie von Interessengruppen und sonstigen interessierten Kreisen zurückgreifen konnte. DRVs umfassen einen Satz an Referenzwerten, wie den durchschnittlichen Bedarf, die Bevölkerungsreferenzzufuhr, die angemessene Aufnahmemenge, den unteren Schwellenwert für die Aufnahme sowie die zulässige Aufnahmemenge. Die wissenschaftliche Beratung zu DRVs ist eine wichtige Grundlage für politische Entscheidungen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Ernährung (@ www.efsa.europa.eu).

EFSA hilft Quelle der Hepatitis-A-Ausbrüche zu ermitteln

(mm) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) arbeitet eng mit der Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucher der Europäischen Kommission, dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten sowie den Mitgliedstaaten zusammen, um dazu beizutragen, den Ursprung der jüngsten Ausbrüche von Hepatitis A-Virus-Infektionen beim Menschen zu ermitteln. Die Ausbrüche traten in Irland, Italien und den Niederlanden auf. Insbesondere wird die EFSA von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte Informationen über die Ausbrüche auswerten. Hepatitis A ist eine Infektionskrankheit, die durch den Verzehr von kontaminierten Lebensmitteln oder Wasser bzw. direkten Kontakt mit einer ansteckenden Person übertragen werden kann (@ www.efsa.europa.eu).

Ergotalkaloid-Gehalte in Roggenmehl und Roggenbrot

(mm) Ergotalkaloide sind Inhaltsstoffe des Mutterkorns. Beim Mutterkorn handelt es sich um die von dem parasitären Pilz *Claviceps spp.* gebildeten Sklerotien (*Secale cornutum*), die verstärkt in feuchten Jahren auf Getreideähren und Gräsern vorkommen können. In Deutschland ist besonders häufig die Getreideart Roggen befallen. Bisher wurden über 50 verschiedene Ergotalkaloide identifiziert. Sie gelangen über das Mutterkorn in das Mehl, wenn die dunkelfarbig, den Getreidekörnern ähnlichen Sklerotien mit vermahlen werden. Die gesundheitlichen Auswirkungen von Ergotalkaloiden sind seit langem bekannt. Als akute Wirkungen hoher Ergotalkaloiddosen sind Übelkeit, Kopfschmerzen oder Bluthochdruck, Missempfindungen in den Extremitäten (z. B. „Ameisenlaufen“), Halluzinationen oder Krämpfe (z. B. Uteruskontraktionen oder Herzrhythmusstörungen) bis hin zum Absterben von

Extremitäten oder Tod durch zentrale Atemlähmung beschrieben. Zu den chronischen Wirkungen hoher Dosierungen gehören zum einen brennende Schmerzen, Nekrosen (Gewebezerstörung) sowie Spasmen (Muskelkrämpfe). Zum anderen sind als Symptome ZNS-Dysfunktionen mit Kopfschmerzen, Übelkeit, Krämpfen und Psychosen beschrieben, die als „Ergotismus convulsivus“ bezeichnet werden. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat dazu erstmalig in einer Stellungnahme zu Ergotalkaloiden in Lebensmitteln und Futtermitteln im Jahr 2012 sowohl eine täglich duldbare Aufnahmemenge (tolerable daily intake, TDI), von 0,6 µg je Kilogramm Körpergewicht (bei lebenslanger Aufnahme) als auch eine akute Referenzdosis (ARfD) in Höhe von 1 µg je Kilogramm Körpergewicht als einmalige maximale Aufnahmemenge pro Tag abgeleitet.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat die Stellungnahme der EFSA im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) bewertet. Das Institut kommt dabei zu dem Schluss, dass die von der EFSA für die Gruppe der Ergotalkaloide abgeleiteten ARfD- und TDI-Werte, als eine angemessene Basis für Risikoschätzungen angesehen werden können. Die Überwachungsbehörde eines Bundeslandes hat dem BfR vier einzelne Messdaten zu Ergotalkaloidgehalten in Roggenmehl und Roggenbrot übermittelt, anhand derer das BfR eine gesundheitliche Bewertung durchgeführt hat. Die Gehalte der vier Proben lagen bei 59 µg bzw. 589 µg je kg Brot und 1000 µg bzw. 2300 µg je kg Roggenmehl.

Das BfR hält ein Auftreten unerwünschter Wirkungen bei Zugrundelegung von realitätsnahen Worst-Case-Szenarien für die Verzehrsmenge für Roggenbrote mit einem Ergotalkaloidgehalt in Höhe von 59 µg/kg bei kurzzeitigem Verzehr für unwahrscheinlich. Bei dem Verzehr von Roggenbrot mit einem Ergotalkaloidgehalt in Höhe von 585 µg/kg sowie Roggenmehlen mit Gehalten an Ergotalkaloiden in Höhe von 1000 bzw. 2300 µg/kg sind bei 2- bis <5-jährigen Kindern unerwünschte gesundheitliche Wirkungen möglich, wenn diese mittlere oder größere Mengen Roggenbrot bzw. aus Roggenmehl hergestellte Erzeugnisse kurzzeitig verzehren. Diese Einschätzung bezieht sich auf die oben genannten Einzelwerte, die dem BfR zur Bewertung vorgelegt worden waren. Derzeit werden zusätzlich Daten aus den Bundesländern ausgewertet, um die Risikobewertung zu präzisieren. Weiterhin werden im Rahmen des aktuellen Lebensmittelmonitorings durch die zuständigen Behörden der Bundesländer weitere Proben für das Monitoring gezogen und analysiert. Stellungnahme Nr. 024/2013 des BfR vom 07.11.2012, aktualisiert am 28.08.2013 (@ www.bfr.bund.de).

Vergiftungsunfälle bei Kindern: Neue App erleichtert Erste Hilfe und Prävention

(mm) Rund 200.000 Anrufe gehen jährlich bei den neun Giftnformationszentren in Deutschland ein. Rund die Hälfte der Fälle betrifft Kinder. Nach Stürzen sind Vergiftungen für Kinder die zweithäufigste Unfallart. Häufigste Ursache für Vergiftungsunfälle im Kindesalter ist das Schlucken von Haushaltsmitteln, vor allem von Haushaltsreinigern oder Körperpflegeprodukten. Solche Vergiftungen gehen in der Regel nur mit leichten oder gar keinen Symptomen einher. Gefährlich können aber Vergiftungen mit Medikamenten, giftigen Pflanzen, ätzenden Substanzen und Lampenölen sein. In jedem Fall ist die richtige fachliche Einschätzung durch ein Giftnformationszentrum und rasche Erste Hilfe wichtig. Vergiftungsunfälle müssen fachgerecht behandelt werden, je nach Art und Schwere der Vergiftung. Was tut man aber zum Beispiel, wenn ein Kind versehentlich einen ätzenden Reiniger oder flüssigen Grillanzünder getrunken hat? Die neue App „Vergiftungsunfälle bei Kindern“ des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) kann den Anruf bei einem Giftnformationszentrum oder den Notruf 112 nicht ersetzen, doch sie leistet Eltern, Erzieherinnen und Erziehern wertvolle Unterstützung, in solch einer schwierigen Situation einen kühlen Kopf zu bewahren und die richtige Entscheidung zu treffen. Daneben liefert die neue App detaillierte Hinweise zu Inhaltsstoffen von chemischen Produkten, Medikamenten, Pflanzen und Pilzen, dem Vergiftungsbild und den Maßnahmen zur Ersten Hilfe gegeben. Auch gibt es wertvolle Tipps, wie sich Unfälle von vornherein verhindern lassen. Durch die Möglichkeit, mit Hilfe der App jederzeit direkt den nächstgelegenen Giftnotruf anzuwählen, kann aber umgehend ärztlicher Rat eingeholt werden.

Inhaltlich basiert die App auf der Broschüre „Risiko - Vergiftungsunfälle bei Kindern“ des BfR, die in Zusammenarbeit mit dem Giftnotruf Berlin und der Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder“ (BAG) entstand und vom BfR herausgegeben wird. Bei der Entwicklung der App wurde das BfR von externen, unabhängigen Sachverständigen beraten. Dazu gehört die BfR-Kommission zur

Bewertung von Vergiftungen, deren ehrenamtliche Mitglieder die Arbeit des BfR unterstützen. Die Kommission kooperiert eng mit den deutschen Giftinformationszentren und den entsprechenden nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften.

Die BfR-App „Vergiftungsunfälle bei Kindern“ ist ab sofort kostenlos verfügbar. Sie wurde für Smartphones mit den Betriebssystemen Android und iOS entwickelt. In den jeweiligen App-Stores steht sie ab sofort kostenlos zum Download zur Verfügung (@ www.bfr.bund.de).

Antibiotikaresistenzen: Vom Monitoring zu Maßnahmen

(mm) Die Resistenzen von Krankheitserregern gegen Antibiotika nehmen zu, und Experten sind sich einig, dass der Einsatz von Antibiotika auf das therapeutisch unbedingt notwendige Maß gesenkt werden muss. Vom 11.-12.11.2013 lud daher das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft aus verschiedenen Ländern ein, um den Sachstand und nötige Strategien zum Thema Antibiotikaresistenz in der Lebensmittelkette ausführlich zu erörtern. „Wo Antibiotika eingesetzt werden, nehmen auch die Resistenzen zu. Das ist in der Tierhaltung nicht anders als im Krankenhaus“, sagte Professor Dr. Dr. Andreas Hensel. 2013 lagen erstmalig repräsentative Daten zum Einsatz von Antibiotika und zur Resistenzsituation in der Tierhaltung in ganz Deutschland vor. Auf dieser Basis können die Experten die Risiken objektiv bewerten und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vorgeschlagen.

Am ersten Tag des Symposiums stellten Wissenschaftler aus dem veterinär- und humanmedizinischen Bereich die Ergebnisse des Monitorings von Resistenzen in Deutschland, Österreich und der Schweiz vor. Es folgen Berichte aus Forschungsprojekten zum Thema MRSA (Methicillin-resistente *Staphylococcus aureus*) und ESBL („extended-spectrum beta-lactamases“). MRSA sind Keime, die beim Menschen unter anderem Wundinfektionen und Entzündungen der Atemwege hervorrufen können und gegen bestimmte Antibiotika resistent sind. ESBL bezeichnen von Darmbakterien gebildete Enzyme, die ein breites Spektrum von Beta-Laktam-Antibiotika verändern und damit unwirksam machen.

Am nächsten Tag ging es um die Arzneimittelabgabe und den Verbrauch von Antibiotika in Deutschland und ausgewählten Nachbarländern. Dabei ging es sowohl um die Erfassung der Abgabe und des Verbrauchs von Antibiotika, als auch um die Erfahrungen mit aktiven Reduktionsstrategien in den Niederlanden, Dänemark und Deutschland. Weitere Themen der Veranstaltung waren Antibiotikarückstände in Lebensmitteln sowie molekulare Aspekte der Resistenzentwicklung. (@ www.bfr.bund.de).

Auch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veranstaltete zu diesem Thema im November 2013 ein Symposium. Die Verbesserung der Tiergesundheit und der intelligente Einsatz von Antibiotika in der Human- und Tiermedizin sind zwei wesentliche Schlüssel, um die besorgniserregende Zunahme von Antibiotikaresistenzen zu stoppen. Rund 180 Vertreter aus Wissenschaft, Behörden und Verbänden beschäftigten sich intensiv mit weiteren Tierarzneimittel-Wirkstoffklassen, der Nutzen-Risiko-Bewertung vor und nach der Zulassung und mit neuen, innovativen Therapierichtungen. Antibiotikaresistenz ist eine globale Bedrohung der öffentlichen Gesundheit sowie der Gesundheit von Tieren, der nur durch eine intensive weltweite Zusammenarbeit begegnet werden kann. Darüber waren sich die Teilnehmer des Symposiums einig. Mit der Entwicklung neuer Antibiotika lässt sich das Problem, dass bestehende Wirkstoffe in alarmierender Geschwindigkeit ihre Wirksamkeit verlieren, nicht lösen. Neue Resistenzen entstehen sehr schnell, zudem werden neue Antibiotika nur noch sehr selten entwickelt. Um die Antibiotikaresistenz-Entwicklung zu verlangsamen, müsste an mehreren Stellschrauben gedreht werden. Ein wesentlicher Punkt ist, die Tiergesundheit erheblich zu verbessern. Gesunde, widerstandsfähige Tiere benötigen automatisch weniger Antibiotika. Dies berührt auch die Frage nach den Produktionsbedingungen. Verstärkte Infektionskontrollen und ein stärkeres Augenmerk auf Impfstrategien, Zuchtungsziele, Herdenmanagement und Haltungsbedingungen könnten hier zum Erfolg führen. Derartige Änderungen seien aber nur im gesellschaftspolitischen Konsens zu erzielen, betonten mehrere Redner.

Ebenso dringend erforderlich ist nach Ansicht der Tagungsteilnehmer die Zusammenarbeit zwischen Human- und Tiermedizin. Nur ein gemeinsames Engagement auf nationaler und europäischer Ebene könne erfolgreich sein. In den Vorträgen kam zum Ausdruck, dass Antibiotika zwar einen sehr wichtigen Teil der Tierarzneimittel darstellen, Antibiotikaresistenz aber nur ein Teilaspekt der vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen bei der Entwicklung und Anwendung von Tierarzneimitteln ist. Das Spektrum an Tierarzneimitteln ist groß und umfasst neben den Antiinfektiva (25 Prozent) vor allem Antiparasitika (19 Prozent), Impfstoffe (26 Prozent) und sogenannte pharmazeutische Spezialitäten (30 Prozent) wie Anästhetika, Analgetika, Herz-Kreislaufmittel, die bei Nutztieren wie Rind, Schaf, Schwein und Geflügel sowie bei Hund, Katze und Pferd angewendet werden.

Insgesamt sind auf dem deutschen Markt über 3.000 Tierarzneimittelspezialitäten zugelassen. Für all diese Produkte müssen Qualität, therapeutische Wirksamkeit und potentielle Risiken für Tier, Mensch und Umwelt vor und nach der Zulassung der Bewertung nach wissenschaftlichen Kriterien standhalten. In den Vorträgen wurden an verschiedenen Beispielen wie der Behandlung von Bienen, parasitären Erkrankungen und Zoonosen die verschiedenen Aspekte dieser Nutzen-Risiko-Bewertung beleuchtet und ihre Wechselbeziehungen im gesundheitspolitischen Kontext kritisch untersucht. Der Blick richtete sich auch auf neue Therapierichtungen und alternative Behandlungsmethoden, die u.a. den Einsatz von Antibiotika reduzieren können (@ www.bvl.bund.de).

Verbraucherfragen zu hormonell wirksamen Substanzen werden im Internet beantwortet

(mm) Unter dem Titel „Hormonell wirksame Substanzen - Wie gefährlich sind sie?“ startete das vierte Online-Dialogforum des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR). Bis zum 15.11.2013 konnten Verbraucher auf der BfR-Website zu diesem Thema Fragen stellen. In der anschließenden „Voting-Phase“ stimmen die Verbraucher darüber ab, welche Fragen beantwortet werden sollen. Die drei Fragen mit den meisten Stimmen beantwortet der Präsident des BfR, Professor Dr. Dr. Andreas Hensel, in einer Videobotschaft. Der Dialog mit den Verbrauchern ist gerade bei kontrovers diskutierten Themen ein wichtiges Anliegen, so Hensel. Seit 2011 ist das Dialogforum fester Bestandteil der BfR-Website. Derzeit wird über Stoffe, die auf das Hormonsystem des Organismus wirken und so die Gesundheit schädigen können, intensiv diskutiert. Dabei stehen bestimmte Weichmacher, Bestandteile von Kunststoffen, Flammenschutzmittel in Möbeln oder Bekleidung, Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln oder einige Konservierungsstoffe in Kosmetika im Mittelpunkt. Wie die Beispiele DDT, PCB oder Lindan zeigen, können industrielle Altlasten zum Teil noch lange nach entsprechenden gesetzlichen Verboten in der Umwelt vorhanden sein und über die Nahrungskette angereichert und aufgenommen werden.

Nicht nur Chemikalien wirken auf das Hormonsystem. Hormonell wirksame Substanzen kommen auch natürlicherweise als Inhaltsstoffe in Lebensmitteln vor. Beispiele sind bestimmte Inhaltsstoffe in Pflanzen, wie Isoflavone in Produkten aus Soja und Klee oder Lignane aus Leinsamen. Auch Bier, Milch und Fleisch enthalten natürlicherweise hormonell wirksame Stoffe. Allerdings ist im Vergleich zu den isolierten Substanzen in bestimmten Nahrungsergänzungsmitteln die Aufnahme und Wirkung von Isoflavonen aus den genannten Lebensmitteln eher gering. Nicht immer haben hormonell wirksame Stoffe einen schädlichen Einfluss auf das Hormonsystem. Ein geringer Einfluss auf das Hormonsystem kann, wie das Beispiel der Isoflavone aus Soja zeigt, allgemein akzeptiert sein. Aus gesundheitlicher Sicht sollte man daher von hormonell wirksamen Substanzen als Oberbegriff sprechen. Die Bezeichnung "Endokriner Disruptor" sollte nur solchen Stoffen vorbehalten bleiben, die als Folge ihres Einflusses auf das Hormonsystem schädliche Wirkungen auf die Gesundheit eines Organismus oder seiner Nachkommen ausüben. Die Fragen der Verbraucher könnten sich beispielsweise mit der Erkennbarkeit von hormonell wirksamen Stoffen in Lebensmitteln und Verbraucherprodukten, mit Risiken für bestimmte Bevölkerungsgruppen oder Vermeidungsstrategien von gesundheitlichen Risiken befassen (@ www.bfr.bund.de).

Hohe Nickelfreisetzung aus Metallbausätzen kann Allergien auslösen

(mm) Metallbausätze für Kinder und Jugendliche können erhebliche Mengen des allergieauslösenden Schwermetalls Nickel abgeben. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat die Nickelfreisetzung aus Spielzeug gesundheitlich bewertet. Nickel ist das Metall, das am häufigsten Allergien auslöst. Die Daten wurden im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜP) erhoben. Stichprobenhaft

wurde die Nickelfreisetzung aus 168 Spielzeugen bestimmt: davon waren 76 Modellspielzeuge, 32 Metall- und Modellbaukästen, 47 Aktions- und Rollenspielzeuge sowie 13 sonstige Spielwaren. Insgesamt überschritten 41 der 168 Spielzeuge den für die Nickelfreisetzung geltenden gesetzlichen Grenzwert von 0,5 Mikrogramm (μg) je cm^2 Spielzeug und Woche. Dies entspricht 24 % aller untersuchten Proben. 127 der untersuchten Spielzeuge entsprachen den Anforderungen. Besonders auffällig waren Metall- und Modellbaukästen. Nur 3 Proben erfüllten die rechtlichen Anforderungen, während 29 der 32 (87 %) untersuchten Proben den Grenzwert teilweise erheblich überschritten: In der Woche können demnach bis zu 400 Mikrogramm (μg) Nickel pro cm^2 Metallbausatz freigesetzt werden. Beim Spielen mit Metallbaukästen ist zudem von einem längeren bzw. sich häufig wiederholendem Hautkontakt auszugehen. Daher bewertet das BfR diese Befunde besonders kritisch. Die im Rahmen des BÜP 2012 ermittelten Freisetzungsraten weisen darauf hin, dass Spielzeug erheblich zur Nickelaufnahme über die Haut beitragen und bei sensibilisierten Kindern ggf. eine Kontaktallergie auslösen kann. Bisher liegen nur wenige Daten zur Nickelfreisetzung aus Spielzeug vor. Die jetzigen Messergebnisse unterstreichen laut dem BfR das Bild, das sich bereits im Rahmen des BÜP 2010 andeutete. Metallspielzeug können erhebliche Mengen an Nickel bei Hautkontakt freisetzen. Die Ergebnisse zeigen, dass die amtliche Kontrolle der Bundesländer zukünftig Metallspielzeuge verstärkt berücksichtigen sollte (@ www.bfr.bund.de).